

Beruflich genutzter PC: BVerwG verneint zusätzliche Rundfunkgebühr.

Für viele Freiberufler, die in ihrer Wohnung arbeiten und neben herkömmlichen Fernseh- und Rundfunkgeräten in den ausschließlich privat genutzten Räumen auch noch einen Internet-PC in den beruflich genutzten Räumen haben, bestand große Unsicherheit, ob sie nun für diesen Computer eine Rundfunkgebühr zahlen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dies nun in mehreren Urteilen vom 17.08.2011 verneint.

Die Kläger waren Freiberufler und nutzen jeweils Teile ihrer Wohnungen für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit. In den beruflich genutzten Räumen stand ein internetfähiger PC. Für die herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte in den anderen, ausschließlich privat genutzten Räumen, werden bereits Rundfunkgebühren entrichtet. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verlangten aber auch für die beruflich genutzten PC Rundfunkgebühren. Die Kläger beriefen sich dagegen auf die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte. Die Vorinstanzen gaben den Klägern Recht und hoben die Gebührenbescheide auf. Die Rundfunkanstalten legten dagegen Revision ein.

Das BVerwG stellte nun klar, dass eine Gebührenpflichtigkeit für Computer nicht besteht. Das Gericht verwies dabei auf die einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Dort gibt es eine Regelung zu neuartigen Rundfunkgeräten. Zu diesen zählen auch Rechner, die Rundfunkprogramme über Angebote aus dem Internet wiedergeben können. Danach seien für solche neuartigen Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühren zu zahlen, wenn die Geräte zu ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gehören und dort schon andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten würden.

Der Computer sei – so das BVerwG - als Zweitgerät von der Rundfunkgebühr befreit, unabhängig davon, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem beruflich genutzten Bereich der Wohnung bereitgehalten wird.

Fazit:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gesetzliche Regelung so ausgelegt, dass sie auch dann anzuwenden sei, wenn das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät als Erstgerät auf demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten wird, zu dem auch der Computer als Zweitgerät gehört. Es kommt dann nicht darauf an, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem beruflich genutzten Bereich des Grundstücks oder der Wohnung bereitgehalten wird. Zu dieser Einschätzung kam das BVerwG vor allem, weil es Sinn und Zweck der Regelung sei, die neuartigen Rundfunkempfangsgeräte rundfunkgebührenrechtlich zu privilegieren. Grund dafür sei zunächst, dass solche Geräte häufig tragbar seien (Laptops, internetfähige Mobiltelefone) und daher gar nicht bestimmten Räumlichkeiten zugeordnet werden könnten. Außerdem seien die neuartigen Geräte - vor allem im nichtprivaten Bereich - häufig eben gar nicht vorwiegend zum Rundfunkempfang, sondern als Arbeitsmittel gedacht.

(BVerwG, Urteil vom 17.08.2011, Az.: 6 C 15/10, 6 C 45/10 und 6 C 20/11)

KG Berlin zu Internet-Bewertungsplattformen.

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit Urteil vom 15.07.2011 entschieden, dass ein Bewertungsportal als Teledienstanbieter nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit eingesandter Bewertungen vorab zu überprüfen.

Geklagt hatte eine Hotelbetreiberin, die – nachdem eine nachteilige Bewertung bereits gelöscht worden war – verlangte, dem Bewertungsportal zukünftige Veröffentlichungen mit kritischen Inhalten zu untersagen.

Sowohl das Landgericht (LG) als auch das KG Berlin haben den Antrag zurückgewiesen und deutlich gemacht, dass auch die Möglichkeit, sich anonym auf dem Bewertungsportal zu äußern, keine Vorabprüfung durch das Portal begründet. Dies jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Fall eine negative Bewertung auf nachträgliche Beschwerde hin gesperrt werden kann und außerdem die Nutzungsbedingungen des Portals die Verpflichtung enthalten, keine vorsätzlich oder fahrlässig unwahren Inhalte einzustellen. Eine Pflicht des Portals, den betroffenen Unternehmen vor Veröffentlichung einer negativen Bewertung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bestehe nicht.

Fazit:

Die Erwägungen des Kammergerichts, hier bezogen auf ein Internet-Bewertungsportal für Reiseleistungen, sind durchaus auf andere Internet-Bewertungsportale zu übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass zunächst die Beseitigung kritischer Behauptungen jeweils im Einzelfall und nachträglich zu betreiben ist. Ein genereller Unterlassungsanspruch, zukünftig negative Bewertungen zu Lasten eines bestimmten Unternehmens zu veröffentlichen, besteht nicht, jedenfalls dann nicht, wenn eben die Möglichkeit nachträglicher Löschung von Einträgen besteht und der Portalbetreiber in den Nutzungsbedingungen die Verpflichtung aufgestellt hat, keine vorsätzlich oder fahrlässig unwahren Inhalte einzustellen.

(Urteil des KG Berlin vom 05.07.2011, Az.: 5 U 193/10)

Urheberrecht im Internet: Filesharing ist keine private Nutzung eines Werks.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einer Entscheidung vom 26.07.2011 festgestellt, dass dem Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt auf einer so genannten „Internet-Tauschbörse“ grundsätzlich gewerbliches Ausmaß zukommt.

Ein Internet-Anschlussinhaber, über dessen Anschluss eine Urheberrechtsverletzung in einem Filesharing-Netzwerk begangen wurde, wandte sich gegen einen Beschluss des Landgerichts München, der seinem Internetprovider erlaubte, ihn dem Rechteinhaber als Inhaber des Internetanschlusses mitzuteilen. Eine der Voraussetzungen für die Auskunftserteilung ist, dass es sich um eine Rechtsverletzung „in gewerblichem Ausmaß“ (§ 101 Abs. 1 UrhG) handelt. Dies sei, so der Anschlussinhaber, nicht der Fall.

Das OLG München wies die Beschwerde zurück, weil das Merkmal „gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung“, welches für die Zulässigkeit der Auskunft durch den Internetprovider erforderlich ist, erfüllt war. Dabei macht das OLG München mit bemerkenswerter Klarheit deutlich, dass jede Rechtsverletzung in Filesharing-Netzwerken (sogenannte Internet-Tauschbörse) gewerbliches Ausmaß hat und daher die Auskunftserteilung über den Anschlussinhaber zulässig ist. Wer eine geschützte Datei auf einer Internet-Tauschbörse zum Herunterladen anbietet, handelt weder selbstlos noch im guten Glauben, sondern stellt die Datei einer nahezu unbegrenzten Vielfalt von Personen zur Verfügung und greift dadurch in die Rechte des Rechteinhabers in einem Ausmaß ein, dass einer gewerblichen Nutzung entspricht.

Fazit:

Der Entscheidung ist richtig, so stellt das OLG München zutreffend darauf ab, dass weder das kontrollierbare Ausmaß noch das Streben nach einem wirtschaftlichen Vorteil davon abhängen, ob das Werk vom Rechteinhaber bereits durch eine mehr oder weniger lange Zeit ausgewertet worden ist. Die wirtschaftliche Nutzung eines Werks durch den Berechtigten endet auch nicht etwa nach Ablauf einer wie auch immer festgelegten Auswertungsphase, so dass jede unbefugte Verbreitung des Werkes in einer sogenannten „Tauschbörse“ stets gewerbliches Ausmaß hat.

(OLG München, Beschluss vom 26.07.2011, Az.:29 W 1268/11)

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de